

Menschenrechte / Frauenrechte – Welche Regelungen gibt es?

Vortrag von **Dr. Lilly Sucharipa** am 20. 10. 2004

Auszug aus der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Recht geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 3: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Historischer Überblick:

Die Französin Olympe de Gouges, schrieb bereits 1791 die "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin." Unter anderem:

Artikel 1: Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im Gemeinwohl begründet sein."

Artikel 10: Die Frau hat das Recht das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Rednertribüne zu besteigen..." (Olympe de Gouges starb 1793 am Schafott).

Es änderte nichts, denn bis ins 19. Jahrhundert sind die "Menschenrechte" nur Rechte von Männern geblieben, in den Vereinigten Staaten bis zum Ende des Sezessionskriegs nur Rechte der weißen Männer.

Menschenrechte sind ein Schutz vor staatlichem Machtmissbrauch gegenüber den Menschen (innerstaatlich geregelt).

Nach dem Zweiten Weltkrieg beginnt der internationale Schutz von Menschenrechten als Antwort auf die Verbrechen der NS-Zeit.

1945 Charta der Vereinten Nationen.

10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen, die später ergänzt worden ist durch eine große Zahl von Resolutionen, Menschenrechtspakten, Verträgen und Beschlüsse zu Einzelfragen. Obwohl die Verträge im Gegensatz zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, rechtlich verbindlich sind, ist damit kein gerichtlicher Schutz für den Einzelnen verbunden. Es gibt lediglich Berichtspflichten für die

Staaten und allenfalls Individualbeschwerdeverfahren. Aber auch bei diesen sind die Entscheidungen der Komitees nicht für den Staat verbindlich.

Ganz anders als für die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die der Europarat 1950 beschlossen hat. Denn gleichzeitig wurde hier die Errichtung eines Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg vereinbart, an den sich jede/r Bürger/in von inzwischen 40 Mitgliedsstaaten wenden kann, wenn seine/ihre Menschenrechten verletzt worden sind und sich im eigenen Staat alle gerichtlichen Möglichkeiten ohne Erfolg erschöpft haben.

Wie werden die Rechte umgesetzt (bzw. ob sie verletzt wurden)?

Zum Schutz der Frauenrechte wurde 1979 die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau beschlossen. Sie verbietet jede Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und verpflichtet die Staaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung dieses Rechts umzusetzen.

Zur Frauenkonvention wurde im Jahr 2000 ein Zusatzprotokoll beschlossen, das den Frauen die Möglichkeit gibt, durch eine Beschwerde vor dem Komitee der Konvention die Verletzungen ihrer Rechte geltend zu machen.